Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 521**

18. Wahlperiode **9.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Stephan Schwarz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Vorschulische Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat sie seit dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juni 2026 (12 S 715/26) unternommen, um die Beachtung der darin konkretisierten Betreuungsansprüche von Kindern mit Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt landesweit sicherzustellen?

2. Welche Fälle sind ihr seit dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg bekannt geworden, in denen Kindern wegen ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verweigert wurde, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises und des angeführten Ablehnungsgrundes?

3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die Kindern mit Behinderung bei vergleichbarem angemeldetem Betreuungsbedarf kürzere Betreuungszeiten anbieten als Kindern ohne Behinderung, bitte unter Angabe der jeweils angeführten Gründe?

4. Welche Schritte hat sie seit ihrer Stellungnahme zu Antrag Drucksache 17/3461 unternommen, um den ungedeckten Bedarf an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung einschließlich fehlender Betreuungsstunden landesweit systematisch zu erfassen?

5. Welche Erkenntnisse liegen ihr über pauschale Stunden- oder Kostenobergrenzen bei Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die unabhängig vom individuell festgestellten Unterstützungsbedarf angewandt werden?

6. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 in Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern ergriffen, um Betreuungslücken bis zum tatsächlichen Beginn einer erforderlichen Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen zu überbrücken?

Eingegangen: 9.9.2026 / Ausgegeben: 8.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 ergriffen, um bei Ausfall einer Integrationskraft eine bedarfsgerechte Vertretung für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen?

8. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen haben Landesbehörden seit dem 1. Januar 2023 wegen der Nichterfüllung von Betreuungsansprüchen von Kindern mit Behinderung nach § 24 SGB VIII gegenüber örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergriffen, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises sowie der Art und des Ergebnisses der Maßnahme?

9. In welchem Umfang sind die mobilen Fachdienste im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich“ bereits personell einsatzfähig, mit Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis sowie tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalenten?

10. Welche messbaren Ergebnisse liegen ihr seit dem 1. Januar 2023 dazu vor, inwieweit landesgeförderte Maßnahmen den ungedeckten Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen verringert haben?

7.9.2026

Stephan Schwarz AfD

Begründung

Die Rhein-Neckar-Zeitung berichtete im April 2026 über den Rechtsstreit einer Heidelberger Familie um ausreichende Betreuungszeiten für ihre Tochter mit Behinderung. Das Kind verfügte bereits über einen Platz, wurde freitags jedoch weniger als fünf Stunden betreut. Mit Beschluss vom 17. Juni 2026 (12 S 715/26) lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag der Stadt auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24. März 2026 (8 K 4079/24) ab. Damit ist die Verpflichtung zum Nachweis eines geeigneten Platzes mit mindestens fünf Stunden Betreuung täglich von Montag bis Freitag rechtskräftig. Fehlende Kapazitäten lassen den Anspruch nicht entfallen.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/3461 vom 25. November 2022 berichtete die Landesregierung über fehlende Plätze, Vertragskündigungen und eine auf die Anwesenheit von Integrationshilfen begrenzte Betreuung. Die Kleine Anfrage soll beleuchten, welche strukturellen Zugangshürden fortbestehen und welche Maßnahmen des Landes eine bedarfsgerechte Betreuung tatsächlich ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen mögliche Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung sowie die daraus entstehenden Einschränkungen der Teilhabe und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/45/1 beantwortet das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat sie seit dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juni 2026 (12 S 715/26) unternommen, um die Beachtung der darin konkretisierten Betreuungsansprüche von Kindern mit Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt landesweit sicherzustellen?

2. Welche Fälle sind ihr seit dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg bekannt geworden, in denen Kindern wegen ihres behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verweigert wurde, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises und des angeführten Ablehnungsgrundes?

3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die Kindern mit Behinderung bei vergleichbarem angemeldetem Betreuungsbedarf kürzere Betreuungszeiten anbieten als Kindern ohne Behinderung, bitte unter Angabe der jeweils angeführten Gründe?

4. Welche Schritte hat sie seit ihrer Stellungnahme zu Antrag Drucksache 17/3461 unternommen, um den ungedeckten Bedarf an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung einschließlich fehlender Betreuungsstunden landesweit systematisch zu erfassen?

10. Welche messbaren Ergebnisse liegen ihr seit dem 1. Januar 2023 dazu vor, inwieweit landesgeförderte Maßnahmen den ungedeckten Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen verringert haben?

Die Fragen 1 bis 4 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Vorgabe aus dem § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII besteht für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ein Anspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch auf Förderung richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht an das Land.

Die Regelungen zur Betreuungszeit eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung obliegen dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten. Die Umsetzung der im benannten VGH-Beschluss aufgestellten Grundsätze ist grundsätzlich in jedem Einzelfall bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in eine Kindertageseinrichtung zu prüfen. Ein limitierender Faktor kann dabei jedoch das Kindeswohl des beeinträchtigten Kindes sein. Es ist zu berücksichtigen, bis zu welchem Umfang die Betreuung in der Kindertageseinrichtung keine negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl hat.

Dem Land liegen keine systematischen Informationen über Fälle vor, in denen Kinder aufgrund ihres behindertenbedingten Unterstützungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt wurde.

Dem Land liegen keine Informationen darüber vor, wie vielen Kindern trotz höher gemeldeten Betreuungsbedarfs die tatsächlichen Betreuungszeiten aufgrund einer Behinderung gekürzt werden. Ebenfalls liegt keine systematische Erfassung darüber vor, ob ein ungedeckter Bedarf an Betreuung von Kindern mit Behinderung und fehlenden Betreuungsstunden besteht. Entsprechende Angaben können mit vertretbarem Aufwand auch nicht erhoben werden.

5. Welche Erkenntnisse liegen ihr über pauschale Stunden- oder Kostenobergrenzen bei Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vor, die unabhängig vom individuell festgestellten Unterstützungsbedarf angewandt werden?

6. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 in Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern ergriffen, um Betreuungslücken bis zum tatsächlichen Beginn einer erforderlichen Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen zu überbrücken?

7. Welche Maßnahmen hat sie seit dem 1. Januar 2023 ergriffen, um bei Ausfall einer Integrationskraft eine bedarfsgerechte Vertretung für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Land liegen keine Kenntnisse über pauschale Stunden- oder Kostenobergrenzen bei Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen vor. Die Beantragung einer Integrationshilfe für ein Kind obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zuständigen Sozialamt/Jugendamt vor Ort. Diese personenbezogenen Leistungen nach dem SGB IX bzw. SGB VIII werden von den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg als Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe sowie zusätzlich von der Stadt Konstanz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die Träger führen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Daher obliegt es auch dem zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt in Absprache mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, falls eine Betreuungslücke entstehen sollte. Darunter fällt auch die bedarfsgerechte Vertretung bei Ausfall einer Integrationskraft.

8. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen haben Landesbehörden seit dem 1. Januar 2023 wegen der Nichterfüllung von Betreuungsansprüchen von Kindern mit Behinderung nach § 24 SGB VIII gegenüber örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ergriffen, mit Bitte um Angabe des jeweiligen Stadt- oder Landkreises sowie der Art und des Ergebnisses der Maßnahme?

9. In welchem Umfang sind die mobilen Fachdienste im Rahmen des Förderprogramms „Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich“ bereits personell einsatzfähig, mit Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis sowie tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalenten?

Dem Ministerium für Kultus liegen keine Daten über rechtsaufsichtliche Maßnahmen der Landesbehörden gegenüber örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Im Rahmen des vormaligen Modellversuchs Inklusion (MoVeIn) stehen insgesamt 17,85 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als mobile Fachdienste zur Verfügung. Diese sind wie folgt auf die Modellstandorte verteilt:

Modellstandort	**VZÄ im mFD**
Landkreis Böblingen	1,00 VZÄ
Landkreis Biberach	3,70 VZÄ
Landkreis Enzkreis	2,80 VZÄ
Landkreis Esslingen	2,85 VZÄ
Landkreis Reutlingen	1,60 VZÄ
Stadtkreis Freiburg	2,50 VZÄ
Stadtkreis Mannheim	3,40 VZÄ

Im Mittelpunkt des Modellversuchs Inklusion standen die Arbeit mit den pädagogischen Teams sowie die Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit bei der Weiterentwicklung inklusiver Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen. Eine quantitative Aussage zur Wirkung ist daher derzeit nicht möglich.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Förderprogramm „Förderung der Stärkung der Inklusion im frühkindlichen Bereich“ ist aktuell noch nicht veröffentlicht. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Auswertung des Anhörungsverfahrens. Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift wird die Arbeit auf Grundlage des vormaligen Modellversuchs fortgeführt, sodass ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Von mehreren Antragsberechtigten liegen Absichtserklärungen vor, die zukünftige Verwaltungsvorschrift in ihrer Gebietskörperschaft zu implementieren.

Jung

Minister für Kultus